

# FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR AUSLANDSAUFENTHALTE WÄHREND DER PROMOTION UND HABILITATION

## ZIEL UND UMFANG

Die Bucerius Law School ermutigt ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während ihrer Promotion oder Habilitation zu Forschungsaufenthalten im Ausland.

Die Hochschule vergibt jedes Jahr bis zu zehn Stipendien zur Finanzierung von Reise- und Lebenshaltungskosten in Höhe von je 4.500 Euro (vor allem für Aufenthalte nicht in den USA) und bis zu 7.000 EUR (nur für USA möglich, Joachim Herz Förderung). Die Dauer des Aufenthalts im Ausland soll mindestens zwei Monate betragen, längere Aufenthalte werden bevorzugt. Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler kann während der Promotion oder Habilitation jeweils einmal gefördert werden.

## BEWERBUNG

1. Ein ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular (erhältlich im International Office),
2. Ein Exposé zum Forschungsvorhaben, das den Umfang fünf Druckseiten nicht überschreitet und insbesondere die Forschungsfrage, die gewählte Forschungsmethode sowie das Nutzen des geplanten Auslandsaufenthaltes für das Vorhaben darstellt. Aus dem Antrag soll ersichtlich sein: Warum ist der Auslandsaufenthalt für Ihre Forschung notwendig? Welche konkreten Fragen werden Sie untersuchen? Wie haben Sie sich auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet? Wie wird Ihre Forschungsarbeit im Ausland aussehen?

Auch auf die erforderlichen Sprachkenntnisse ist einzugehen.

3. Eine tabellarische Budgetaufstellung, aus welcher die erwarteten Kosten sowie Finanzierungsquellen hervorgehen. Dies betrifft insbesondere Leistungen durch andere Stipendienprogramme, seien sie bereits genehmigt oder beantragt, bzw. ist geplant sie zu beantragen. Nachweise sind nicht erforderlich.
4. Die Zusage einer Wissenschaftlerin/ eines Wissenschaftlers einer ausländischen Forschungseinrichtung über Zulassung als „visiting scholar / fellow“.
5. Eine formlose, nicht näher begründete Befürwortung der Betreuungsperson an der Bucerius Law School (nur bei einem Aufenthalt während des Promotionsverfahren).

Bewerbungen (gerne in elektronischer Form) können jederzeit bei der Präsidentin der Bucerius Law School eingereicht werden. Empfohlen wird ein Vorlauf vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten.

## AUSWAHLVERFAHREN

Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet ein Ausschuss der Bucerius Law School, der aus der Präsidentin, dem Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation, einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor der Hochschule und einem vom Alumni e.V. vorgeschlagenen weiteren Mitglied, das an der Bucerius Law School promoviert worden ist und während der Promotion im Ausland geforscht haben soll, besteht.

Ausschussmitglieder, die selbst eine Stipendienbewerbung unterstützen, haben sich bei der Abstimmung über diese Bewerbung der Stimme zu enthalten.

Bewerben sich mehrere zum selben Zeitpunkt für ein Stipendium und sind keine ausreichenden Mittel vorhanden, erfolgt die Auswahl – vorausgesetzt die Projekte sind nach den zuvor aufgestellten Grundsätzen förderungsfähig – auch nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit.

## ERFAHRUNGSBERICHT

Die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler hat spätestens drei Monate nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes einen Bericht zu verfassen. Dieser soll Auskunft über die Entwicklung des Forschungsvorhabens geben und auf die Zusammenarbeit mit der ausländischen Forschungseinrichtung eingehen.

---

Fragen können gerne an Kasia Kwietniewska im International Office gerichtet werden:

Tel. 040 – 30706 109 oder [kasia.kwietniewska@law-school.de](mailto:kasia.kwietniewska@law-school.de)